

Die verfassungsrechtliche Stellung des Kindes

1. Grundgesetz und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Grundgesetz (GG) kennt bislang keine speziellen Kinderrechte. Kinder werden zwar in Art. 6 GG erwähnt. Art. 6 Abs. 2 GG lautet: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Kindern wird allerdings durch diese, das Elternrecht garantierende Verfassungsnorm kein eigenes Grundrecht zugewiesen.

Dennoch sind **Kinder**, wie alle Menschen, **Träger von Grundrechten**. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, das Kind sei „ein Wesen mit eigener **Menschenwürde** und dem eigenen **Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit** im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“ (E 24, 119, 144). Die Eltern nehmen die Rechte des Kindes anstelle bzw. im Interesse des Kindes wahr. Daher wird das Elternrecht auch als dienendes oder treuhänderisches Recht bezeichnet.

Das in erster Linie den Eltern zustehende Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes beruhen auf dem Grundgedanken, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376). Die **Eltern** können **grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen** nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Das gelte allerdings nur für ein Handeln, „das bei weitester Anerkennung der Selbstverantwortlichkeit der Eltern noch als Pflege und Erziehung gewertet werden kann, nicht aber für das Gegenteil: die Vernachlässigung des Kindes“ (BVerfGE, 24, 119, 143).

Sind die Eltern nicht in der Lage, ihrer Verantwortung nachzukommen, tritt die **staatliche Gemeinschaft** kraft ihres Wächteramtes **subsidiär** in die Elternverantwortung ein. Dabei darf der Staat die Elternverantwortung schützen, fördern und über ihre Betätigung wachen, sie aber nicht verdrängen oder verkürzen.

Das Wächteramt ist ebenso wie das Elternrecht am Maßstab des Kindeswohls ausgerichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen (68, 176, 188; 75, 201, 218) herausgestellt, dass bei Interessenkollisionen zwischen dem Kind und den Eltern das „**Kindeswohl letztlich bestimmend**“ sein müsse und den **Interessen des Kindes grundsätzlich der Vorrang** zukomme.

2. Aufnahme spezieller Kinderrechte in das Grundgesetz

In den Jahren 1992 und 1993 hat sich die **Gemeinsame Verfassungskommission** von Bundestag und Bundesrat mit der Aufnahme spezieller Kinderrechte in das Grundgesetz beschäftigt. Dafür wurde geltend gemacht, dass es geboten sei, die in den vergangenen vierzig Jahren erfolgte Rechtsentwicklung auch im Text der Verfassung nachzuvollziehen. Dagegen wurde angeführt, dass insoweit kein verfassungspolitischer Handlungsbedarf bestehe. Das Kind sei als Grundrechtsträger bereits im Grundgesetz ausreichend anerkannt. „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Kinder- und Jugendschutz bereits nach geltender Rechtslage mit

vollem Verfassungsrang ausgestattet“ (BT-Drs. 12/6000, S. 60). Ein entsprechender Antrag der SPD-Mitglieder zur Änderung von Art. 6 Abs. 4 bis 6 GG fand bei der Abstimmung am 17. Juni 1993 nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit, so dass die Kommission keine Empfehlung zur Änderung des Art. 6 GG abgab.

Derzeit befindet sich ein Antrag „Kinderrechte in der Verfassung stärken“ (BT-Drs. 16/5005) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. April 2007 in der parlamentarischen Beratung. Der Antrag ist am 21. September 2007 an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden.

Grundsätzlich steht es dem Verfassungsgeber offen, spezielle Kinderrechte in die Verfassung zu integrieren. Spezielle Kinderrechte könnten beispielsweise als **Staatsziel** oder als **Grundrechte** festgeschrieben werden. Die möglichen Konsequenzen der Festschreibung spezieller Kinderrechte im Grundgesetz richten sich nach der konkreten Ausgestaltung der Verfassungsnorm.

Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen, die die Staatsgewalt auf die Verfolgung eines bestimmten Ziels rechtsverbindlich verpflichten. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch Richtlinien für staatliches Handeln, insbesondere für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Kritisiert wird an dieser Überlegung, dass Staatszielbestimmungen – anders als Grundrechte – keine einklagbaren Rechte statuieren und deshalb im Wesentlichen symbolische Bedeutung hätten.

Möglich wäre auch die Ergänzung des bestehenden Art. 6 GG beispielsweise um Bestimmungen, die sich auf die **Achtung der Kindeswürde** oder die **Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit** und seiner wachsenden Selbstständigkeit im Rahmen des elterlichen Erziehungsrechts beziehen. Damit würde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz nachvollzogen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat nicht nur die Menschenwürde des Kindes betont, sondern auch, dass „mit abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit sowie zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes die im Elternrecht wurzelnden Rechtsbefugnisse zurückgedrängt werden, bis sie schließlich mit der Volljährigkeit des Kindes erlöschen“(E 59, 360, 382; 72, 119, 137).

In Betracht käme ferner die Aufnahme von Regelungen, die den Umfang des staatlichen Wächteramtes erweitern könnten, beispielsweise durch die Verankerung **besonderer Schutzpflichten**. Hiergegen wird in der Literatur eingewandt, dass eine solche Regelung an der rechtlichen Stellung der Kinder jedenfalls dann nichts ändere, wenn gleichzeitig am derzeitigen Umfang des Elternrechts festgehalten werden soll.

3. Kinderrechte in den Verfassungen der Bundesländer und der Mitgliedstaaten der EU

Die Bundesländer haben teilweise spezielle Kinderrechte in ihre Verfassungen aufgenommen, so zum Beispiel Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Damit sind in allen fünf neuen Bundesländern in ihren „jüngeren“ Verfassungen spezielle Kinderrechte verankert.

Die Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten widmen sich den Rechten der Kinder nur fragmentarisch. Meist werden Kinder als Objekt (sozial-)staatlicher Fürsorge gesehen bzw. ihre Rechte sind ein Annex zu den Grundrechten ihrer Eltern.

Quellen:

- Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 05.11.1993 (BT-Drs. 12/6000, S. 54ff.).
- Badura, Peter in: Maunz, Theodor; Dürig, Günter, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 6.
- Herdegen, Matthias, Die Aufnahme besonderer Rechte des Kindes in die Verfassung in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1993, S. 374 – 384.
- Hölscheidt, Sven in: Meyer, Jürgen, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Auflage, 2006, Art. 24.
- Robbers, Gerhard in: von Mangoldt, Hermann; Klein, Friedrich; Starck, Christian, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 6.
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (79, 203, 210f.; 72, 122,137; 60, 79, 88; 59, 360, 376; 52, 223, 235; 47, 46, 69f.; 24, 119, 143).